Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 22

Bad Münstereifel, den 19.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **274-XII**

Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	09.07.2026
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
4. Änderungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung;
1. Änderung der Regelungen für die Standrohrvermietung
2. Ergänzung zur Nachprüfung von Hauswasserzählern

Berichterstatter/in: Frau Karadeniz u. Frau Büttner

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**SW1**		
	20		SW2		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BA Stadtwerke	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Zu 1) Änderung der Regelung zur Standrohrvermietung

Wie bereits in der RD 275-XII ausgeführt, stellen die Stadtwerke Bad Münstereifel für Bauzwecke oder Viehtränkung Standrohre zur Verfügung.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen bei der Standrohrvermietung. So wurden Standrohre erst sehr spät oder gar nicht zurückgebracht. Es wurden keine Angaben zu Zählerständen und genutzten Hydranten gemacht.

Daher schlägt die Betriebsleitung vor, eine Rückgabe des Standrohrs verpflichtend nach einem Jahr einzuführen.
Die Mieter sind damit verpflichtet, nach einem Jahr Mieterdauer das Standrohr zur Zählerablesung und Überprüfung auf Beschädigung, sowie Reinigung zurück zu geben. Es kann im Anschluss bei Bedarf direkt ein neues Standrohr ausgegeben werden.

Somit wird Sichergestellt, dass die Standrohre regelmäßig auf Ihren Zählerstand, Funktionalität und Eichung kontrollieren werden können.

Zu 2) Ergänzung zur Nachprüfung von Hauswasserzählern

Bei begründetem Zweifel an der Messgenauigkeit eines Wasserzählers haben Grundstückseigentümer die Möglichkeit eine Befundprüfung zu beantragen. Der Zähler wird dann von einem externen Prüfunternehmen einer Befundprüfung unterzogen. Es wird geprüft, ob das Gerät die gesetzlichen Toleranzen einhält.

Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile (Verbraucher und Stadtwerke) verbindlich. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so hat der Eigentümer die Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bemisst sich gem. § 15 Abs. 1 c) der Wasserversorgungssatzung nach dem tatsächlichen Aufwand, der durch die Prüfung, sowie den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers entsteht.

Das deutsche Mess- und Eichgesetz enthält keine ausdrückliche gesetzliche Ausschlussfrist, innerhalb derer nach dem Ausbau eines Wasserzählers die Befundprüfung erfolgen soll. Praktisch besteht jedoch eine erhebliche Einschränkung: Die messtechnische Aussagekraft nimmt mit zunehmender Lagerdauer ab, weil Kälteschäden oder Austrocknungseffekte nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Die bisherige Satzungsregelung sieht keine zeitliche Begrenzung für die Beantragung einer Befundprüfung vor und ist daher unbestimmt. Dies suggeriert dem Kunden das auch noch Jahre nach dem Ausbau der Wasseruhr eine Befundprüfung möglich wäre.

Aktuell werden die ausgebauten Wasseruhren bis zum 31.03. des Folgejahres aufbewahrt und bei Lieferung der neuen Zählercharge an den Hersteller zurückgegeben. Damit wird sichergestellt, dass der Kunde noch die Möglichkeit hat, während der Widerspruchsfrist nach dem Abrechnungsbescheid, eine Befundprüfung zu beantragen.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Ausschlussfrist für die Beantragung einer Befundprüfung des Zählers auf den 31.03 des Folgejahres satzungsrechtlich festzulegen.

2. Rechtliche Würdigung

§ 23 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel - Standrohre
§ 21 Abs.1 und 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel in Verbindung mit § 39 des Mess- und Eichgesetzes – Befundprüfung

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Siehe Sachverhalt

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Siehe Sachverhalt

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
Die 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel wird in der Fassung des als Anlage 1 zu dieser RD vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.